

# Zeitschriftenschau

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Heimatschutz = Patrimoine**

Band (Jahr): **6 (1911)**

Heft 11

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## ZEITSCHRIFTENSCHAU

**Massnahmen zum Schutze und zur Förderung der Schönheit der Städte.** Die Kommission des Schweizerischen Städteverbandes für das Studium von Massnahmen zum Schutze und zur Förderung der Schönheit der Städte (Präsident Herr Reg.-Rat Armin Stöcklin, Basel) hat eine Reihe von Anträgen formuliert, die am schweizerischen Städtetag in Glarus einstimmig angenommen wurden.

Die trefflichen Thesen, von denen wir nur erwarten, dass sie nicht wohlgemeinte Wünsche bleiben, sind folgende:

1. Bestehende Quartiere, Strassen, Plätze und Baudenkmäler von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung sind in ihrem Bestande möglichst zu erhalten und vor Verunstaltung zu schützen. Es sollte dies geschehen durch Erwerbung hervorragender Bauwerke, vor allem aber durch Aufstellung besonderer Bauordnungen, die über die Grösse und Gestalt von Neu- und Umbauten Vorschriften enthalten und alle weiteren Vorkehrungen gegen eine Beeinträchtigung des Strassen- und Platzbildes oder eine Beeinträchtigung der Wirkung des Baudenkmals treffen.

2. Hervorragende Aussichtspunkte, Naturdenkmäler, Garten- und Parkanlagen sind ebenfalls durch besondere Regelung der Bebauung

ihrer Umgebung, erforderlichenfalls durch Bauverbote zu schützen und zu erhalten.

3. Mit allen Mitteln ist darnach zu trachten, dass die Eintönigkeit und Nüchternheit von Quartieren und einzelnen Bauten, die in den letzten Jahrzehnten fast in allen Städten zutage getreten ist, für die Zukunft zu verhüten ist.

Zu diesem Zwecke sind rechtzeitig allgemeine Bebauungspläne aufzustellen, und auf Grund der Bebauungspläne Bauordnungen zu erlassen, welche schöne Platz- und Strassenbilder ermöglichen und genügend Grünflächen vorsehen.

4. Da durch die Bauordnungen nicht alle Einzelheiten der Bauweise reglementiert werden sollen, kann nur eine allgemeine Ermächtigung der Behörden zur Untersagung jeder Baute, welche unschön ist oder dem Charakter ihrer Umgebung nicht angepasst ist, genügenden Schutz gegen die Verunstaltung der Städte gewähren. Gegen die Verweigerung einer baupolizeilichen Baubewilligung aus ästhetischen Gründen soll die Berufung an eine Sachverständigenkommission offenstehen.

5. Die Behörden sollten Bauberatungsstellen schaffen, welche unentgeltlich Bauprojekte ästhetisch begutachten und Verbesserungsvorschläge ausarbeiten.

6. Die Anbringung von Reklameschildern, Schaukästen, Aufschriften, Lichtreklamen usw., welche das Orts-, Strassen- oder Platzbild verunstalten oder in seiner Beleuchtung beeinträchtigen, sind zu verbieten.

**Ideales Frühstücks-Getränk  
für Gesunde und Kranke**

**Ovomaltine**

**Wohlschmeckende Kraftnahrung**

**Kein Kochen  
Denkbar einfachste Zubereitung  
auf jedem Frühstückstische**

In allen Apotheken und Droguerien. Preis Fr. 1.75 und 3.25

**Dr. Wander's  
Malzextrakte**

**Werden seit mehr als 45 Jahren  
von den Aerzten verordnet**

In allen Apotheken

Fabrik diätetischer Präparate Dr. A. WANDER A.-G., Bern

**WISSEN UND  
LEBEN**

Moderne Halbmonatsschrift für schweizer. Kultur

PREIS: jährlich Fr. 12.—  
PROBE-NUMMERN GRATIS

Redaktion und Sekretariat: Zürich, Sihlhofstr. 27

**Confiserie  
E. Wenger**  
vorm. G. Ströbel-Durheim  
Bahnhofplatz 3 • Bern

Spezialität in  
Berner Haselnuss-Lebkuchen  
Salon de rafraichissements



**Heimatclub-Verlag Benteli A.-G., Bümpliz-Bern**

Solange Vorrat liefern wir:

**Stüchelberg-Album** 21 Kupferdrucke nach  
Werken des Meisters, mit  
einer Einleitung von Dr. Hans Trog. — Preis in eleganten  
Mappe Fr. 45.—

**Eduard Girardet-Album** 29 Kupferdrucke von  
M. Girardet, nach Gemälden von Ed. Girardet, mit einer Biographie von Ed. Girardet. Blattgrösse 45:35 cm., Subskriptionspreis Fr. 55. Ladenpreis Fr. 75. **Inhaltsverzeichnis:** 1. Das ist ein Taugenichts, 2. Willst Du die Rute, 3. Die kleinen Tyrannen, 4. Das Almosen, 5. Dorfhochzeit, 6. Steigerung, 7. Die unterbrochene Mahlzeit, 8. Mutterliebe, 9. Wölfe im Felde, 10. Löwen, 11. Der erste Gang zur Schule, 12. Winterfreuden, 13. Das schlecht bezahlte Portrait, 14. Auf der Alp, 15. Der väterliche Segen, 16. Der Verteidiger der Krone, 17. Der Landarzt, 18. Abschied, 19. Ein angehender Raphael, 20. Grossmutter erzählt Märchen, 21. Schneeballenwerfen, 22. Die Wahrsagerin, 23. Rasierstube in der Bretagne, 24. Abfahrt von der Alp, 25. Nach der Schlacht, 26. Markt in Brienz, 27. Ein Dorfereignis, 28. Portrait Fischer, Modell von E. Girardet, 29. Portrait Eduard Girardet.

**Ed. Girardet** Separatausgabe des Kupferstiches  
„Das ist ein Taugenichts“  
Blattgrösse 75:58 cm, Bildgrösse 44:36 cm. Subskriptionspreis Fr. 5.—, Ladenpreis Fr. 12.—



7. Ein Recht auf hässliches Bauen und die damit verbundene Schädigung der nachbarlichen und öffentlichen Interessen kann nicht anerkannt werden. Die Verweigerung der Bewilligung von Bauten aus ästhetischen Gründen soll daher keine Entschädigungspflicht des Staates oder der Gemeinde begründen. Eine Entschädigung soll nur da, wo die aus ästhetischen Gründen geforderte Abänderung des Projektes mit unverhältnismässig hohen Opfern verbunden ist, für die über das übliche Mass hinausgehende Beschränkung gewährt werden.

Die Kommission hat unter Zugrundelegung vorstehender Thesen das Muster einer Verordnung zum Schutze des Stadtbildes aufgestellt, welche den Gemeinden ihre dankbare aber schwierige Aufgabe erleichtern soll.

Wir bringen im Nachfolgenden auch diesen Text zum Abdruck und hoffen nur, bald berichten zu können, dass dessen knappe und sachliche Fassung von den Mitgliedern des Städteverbandes ihren Gemeinwesen mit Erfolg vorgelegt wurde.

§ 1. Die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung von Bauten und baulichen Aenderungen ist zu versagen, wenn von diesen eine Verunstaltung des Strassen-, Platz- oder Stadtbildes zu befürchten ist.

§ 2. Bei Strassen und Plätzen von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung von Bauten und baulichen Aenderungen schon dann zu versagen, wenn dadurch die Eigenart des Stadt- oder Strassenbildes beeinträchtigt würde.

§ 3. Die baupolizeiliche Genehmigung baulicher Aenderungen an einzelnen Bauwerken von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung und von Bauten und baulichen Aenderungen in der Umgebung solcher Bauwerke ist zu versagen, wenn ihre Eigenart oder der Eindruck, den sie hervorrufen, durch die Ausführung der Baute beeinträchtigt würde.

§ 4. Für Bauten, durch deren Ausführung hervorragende Landschaftsgegenenden und Aussichtspunkte, Garten- und Parkanlagen verunstaltet und in ihrer Wirkung erheblich beeinträchtigt würden, ist die baupolizeiliche Genehmigung zu versagen,

§ 5. Die Anbringung von Reklameschildern, Aufschriften, Abbildungen, Schaukästen und Lichtreklamen bedarf einer polizeilichen Bewilligung. Diese kann aus den in den vorhergehenden Paragraphen (1—4) genannten Gründen verweigert werden. Bei Prüfung dieser Voraussetzungen sind diejenigen Fälle strenger zu beurteilen, in welchen die Reklamen oder Schaukästen nicht den Geschäftsinteressen des Eigentümers oder Mieters des Gebäudes, an welchem sie angebracht werden sollen, zu dienen bestimmt sind. Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Baubehörde die Beseitigung bereits bestehender Reklameschilder, Aufschriften, Abbildungen, Lichtreklamen oder Schaukästen verfügen.

§ 6. Gegen Verfügungen der Baupolizei, die sich auf die §§ 1-5 dieser Verordnung stützen, kann der Rekurs an ein Kollegium von Sachverständigen oder an die durch den Beizug von Sachverständigen ergänzte ordentliche Berufungsinstanz ergriffen werden.

Dem Hafer-Cacao an Nährwert, Verdaulichkeit und Wohlgeschmack überlegen, erklären die Aerzte «De Villars Stanley-Cacao» (eine Verbindung von Cacao und Bananen).

Herr E. M., Präsident der Gesundheitskommission, schreibt:

«Den Stanley-Cacao habe ich einer eingehenden Prüfung unterzogen und bin dabei zu dem Ergebnis gekommen, dass dieses Produkt sowohl in geschmacklicher als in nährkräftiger Hinsicht ausserordentlich gut gewählt ist. Ich betrachte den Stanley-Cacao als einen unverkennbaren Fortschritt in der bisherigen Volksernährung, da er durch vielseitige Vorzüge den zwar gesunden aber unschmackhaften Hafer-Cacao ersetzt. Weil dieser Bananen-Cacao eine gleiche Gewichtsmenge jedes anderen Nahrungsmittels an Nährgehalt weit überragt, empfehle ich denselben allen Sportsleuten, Touristen und körperlich angestrengt Arbeitenden aufs beste.»

«De Villars Stanley-Cacao», Preis per Schachtel von 27 Würfeln: Fr. 1.50.

Wo nicht erhältlich, wende man sich direkt an die Erfinder: «Schokolade-Fabrik De Villars in Freiburg (Schweiz)».

| HOTELS UND PENSIONEN  |   |   |  |
|---|---|---|--|
| HOTELS ET PENSIONS  |   |   |  |
| <b>Bern</b> EIDGENÖSSISCHES KREUZ, Familienhôtel, in der Nähe des Bahnhofes, der Museen und der Bundesrathhäuser. Aufzug. Zentralheizung. Bescheidene Preise.   | <b>Bern</b> HOTEL NATIONAL<br>Schönste ruhige Lage, am Bundesplatz, 5 Minuten vom Bahnhof. Komfort I. Ranges. Neu eröffnet 1. Juli 1910. Modernste Einrichtung. Grosse Bayrische u. Pilsner Bierhalle. Vorzögl. Spezialitäten-Küche.<br>P. FINDEISEN.   | <b>Ehur</b> HOTEL STEINBOCK.<br>140 Betten. Gegenüber dem Bahnhof. Neu erbaut. Prachtvolle Innenräume. Elektr. Licht in allen Räumen, Personen-Aufzug, grosses Café-Restaurant, Appartements mit Bädern, Centralheizung, Garten.<br>DIE DIREKTION.  | <b>Kandersteg</b> HOTEL BÄREN<br>90 Betten. Nächst gelegenes Hotel am Gemmipass. Herrliche ruhige Lage in alpin. Klima. Waldpromenaden. Für längeren Aufenthalt besonders eingerichtet. Lesezimmer, Café-Restaurant, Terrasse, elektr. Licht, Wasser und elektr. Heizung, Bäder.<br>Besitzer: ED. EGGER.   |
| <b>Bern</b> GOLDENER ADLER<br>Gerechtigkeitsgasse 7, in unmittelbarer Nähe des Bärengrabens. Hotel und Pension. Bürgerliches Haus. Zivile Preise. Gute Küche. Reelle Weine. Speisen zu jeder Tageszeit.<br>FAMILIE BALZ-GERBER. | <b>Bern</b> ALKOHOLFREIES RESTAURANT (J. O. G. T.)<br>13 Bärenplatz, in unmittelbarer Nähe des Bundespalastes, 3 Min. v. Bahnhof. Speisen und alkoholfreie Getränke zu jeder Tageszeit. Anerk. vorzögl. Küche. Mittag- und Abendessen à la carte und im Abonnement. Eigene Patisserie. Zivile Preise. — Kulante Bedienung.<br>FR. HEGG. | <b>Genf</b> HOTEL-PENSION EDEN. — Place des Alpes.<br>In schönster Lage beim Brunswick-Denkmal. — Aussicht auf den See u. Mont-Blanc. — Angenehmes Absteigequartier für Passanten u. zu längerem Aufenthalt. — Moderner Komfort. — Zentralheizung. — Mässige Preise.<br>BINGGÉLI-MATHEY, Besitzer | <b>Reichenbach</b> im Frutigtal. HOTEL-PENSION BÄREN mit Dependenz.<br>4 Minuten vom Bahnhof, in schöner, idyllischer Lage. Genussreiche Spaziergänge; im Dörchen die Vermischung moderner Bauart mit dem typisch Althergebrachten. Prachtige alte Bernerhäuser und Stadel. Reiche Alpenwirtschaft. Bitte Prospekte zu verlangen<br>FAMILIE MÜRNER, Besitzer |
| <b>Bern</b> GARNI HOTEL ST. GOTTHARD. Neu. Beim Bahnhof und Tramwayzentrale. Neu erbautes mit allem Komfort ausgestattetes Haus. Lift. Ruhige Zimmer gegen Garten. Zimmer mit 1 Bett von Fr. 2.— an.<br>Kein Esszwang.          | <b>Château-d'Oex</b><br>LA SOLDANELLE. — Diätetische Küche für Verdauungs- und Stoffwechselranke. Hygienische stärkende Kost für Rekonvaleszenten. Hydro-Elektrotherapie. Das ganze Jahr offen.   | <b>Interlaken</b> Marktgasse 6<br>HOTEL „GOLD. ANKER“. Betten von Fr. 1.50; Frühstück von Fr. 1.—; Mittagessen von Fr. 1.50 an. — 2 Minuten von der Hauptpost.<br>E. WEISSANG, Propriétaire.  | <b>Rothenbrunnen</b> BAD und KURHAUS.<br>Station der Rhät. Bahn. 614 m ü. M. Altberühmter Jodeisensäuerling. Bad- und Trinkluren, Eisenschlamm-bäder. Alljährlich glänzende Heilerfolge bei Erwachsenen und Kindern. Saison von Mitte Mai bis Ende September.  |

STEHLE & GUTKNECHT  BASEL  
 Basler Zentralheizungs-Fabrik  
 empfiehlt sich zur Erstellung von Zentralheizungen aller Systeme.